

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 382/08 B

L 10 R 371/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 RJ 381/03 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 10.7.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht des Klägers resultiert die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache daraus, dass bei jahrzehntelanger Facharbeitertätigkeit und entsprechend tariflicher Entlohnung Berufsschutz als Facharbeiter bestehe. Abgesehen davon, dass keine konkrete Frage formuliert worden ist, zielt dieses Vorbringen des Klägers allein auf seinen Einzelfall, wie die weiteren Ausführungen des Klägers in diesem Zusammenhang zeigen. Der Kläger rügt hierbei (unter Punkt 2 der Beschwerdebegründung) im Wesentlichen die Beweiswürdigung und damit die Richtigkeit der Feststellungen des LSG zur Wertigkeit seines bisherigen Berufs. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Beschlusses kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 6 Die des Weiteren vom Kläger gerügte Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden



abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger macht geltend, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 1.3.1984 - 4 RJ 43/83 (*SozR 2200 § 1246 Nr 117*) abgewichen. Er hat aber keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, von welchem in dieser Entscheidung aufgestellten tragenden Rechtssatz das LSG abgewichen sei. Auch im Rahmen der Divergenzrüge wendet sich der Kläger letztlich nur gegen die Richtigkeit der vom LSG vorgenommenen Beweiswürdigung, weil das Berufungsgericht den Gutachten von Dr. L. und Dr. S. nicht gefolgt und deshalb nicht von einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung ausgegangen sei. Soweit das Vorbringen des Klägers überhaupt nachvollziehbar ist, scheint das BSG in der zitierten Entscheidung aber gerade vom Vorliegen dieser Voraussetzung ausgegangen zu sein. Damit besteht schon nach dem Vortrag des Klägers kein Widerspruch zwischen beiden Entscheidungen.
- 8 Soweit der Kläger schließlich noch eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügt, fehlen Darlegungen dazu, weshalb sich das LSG mit den Beschwerden im Bereich beider Schultern hätte befassen müssen und dass der Kläger selbst alles getan habe, um sich diesbezüglich das rechtliche Gehör zu verschaffen. Auch insoweit kritisiert er im Wesentlichen nur die Richtigkeit der Berufungsentscheidung.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)